bis zu der Höhe aus, die für jedes der betreffenden Erzeugnisse in der Übersicht des Artikels 1 der Entscheidung des Rats vom 18. Juni 1963 über die Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für Tee, Mate und tropische Hölzer angegeben ist.

Vor diesem Zeitpunkt nehmen die Mitgliedstaaten bei Mate und tropischen Hölzern (siehe obengenannte Übersicht) die Angleichung nach Artikel 2 des Beschlusses der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 15. Mai 1962 über die zusätzliche Beschleunigung der Verwirklichung der Vertragsziele nicht vor.

Artikel 2

Die Regierungen der Mitgliedstaaten geben dem Generalsekretär der Räte innerhalb eines Monats bekannt, ob auf Grund ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Durchführung dieses Beschlusses besondere Verfahren erforderlich sind ; sie geben ihm gegebenenfalls unverzüglich den Abschluß dieser Verfahren bekannt.

Geschehen zu Brüssel am 18. Juni 1963.

Der Präsident

Eugène SCHAUS

BESCHLUSS DES RATS

vom 30. Juli 1963

über den Abschluß einer Zollvereinbarung mit dem Vereinigten Königreich über die gleichzeitige Aussetzung der Zollsätze für Tee, Mate und tropische Hölzer

(63/628/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 111 und 114,

gestützt auf den Gemeinsamen Zolltarif der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Beschluß des Rats vom 2. April 1963,

nach Konsultierung der assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskars,

gestützt auf den Bericht der Kommission vom 22. Juli 1963 —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Im Namen der Gemeinschaft wird mit dem Vereinigten Königreich die Zollvereinbarung über die gleichzeitige Aussetzung der Zollsätze für Tee, Mate und tropische Hölzer geschlossen. Die vorgenannte Vereinbarung ist diesem Beschluß als Anlage beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rats wird ermächtigt, einen Bevollmächtigten zu benennen, der im Namen der Gemeinschaft die in Artikel 1 genannte Zollvereinbarung unterzeichnet.

Geschehen zu Brüssel am 30. Juli 1963.

Im Namen des Rats

Der Präsident

J.M.A.H. LUNS

ANLAGE

Zollvereinbarung zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Regierung des Vereinigten Königreichs beabsichtigen, den Besorgnissen der Erzeuger von Tee, Mate und tropischen Hölzern entgegenzukommen und die Beseitigung bzw. Senkung der Zollsätze für diese Erzeugnisse auf der von den Vertragsparteien des Allgemeinen Zoll-

und Handelsabkommens veranstalteten Handelskonferenz auszuhandeln. Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Regierung des Vereinigten Königreichs wünschen, Zollaussetzungsmaßnahmen durch gleichzeitiges Vorgehen unverzüglich durchzuführen, und sind wie folgt übereingekommen :

I

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Regierung des Vereinigten Königreichs erklären sich bereit, die Zollsätze für Tee, Mate und tropische Hölzer zu beseitigen bzw. zu senken und Verhandlungen, insbesondere mit den wichtigsten Verbraucherländern, die die gleichen Maßnahmen treffen können, aufzunehmen, damit auf der nächsten Handelskonferenz Konsolidierungsverpflichtungen eingegangen werden.

II

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft verpflichtet sich, die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für Tee, Mate und tropische Hölzer bis zu der für jedes dieser Erzeugnisse in nachstehender Übersicht angegebenen Höhe auszusetzen :

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
09.02	Tee :	
	A. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 3 kg oder weniger	5 v. H.
	B. anderer	vollständige Aussetzung
09.03	Mate	vollständige Aussetzung
44.03	Rohholz, auch entrindet oder nur grob zugerichtet :	
	A. tropische Hölzer der in der zusätzlichen Vorschrift zu Kapitel 44 bezeichneten Arten	vollständige Aussetzung
44.04	Holz, vierseitig oder zweiseitig grob zugerichtet, aber nicht weiter bearbeitet :	
	A. tropische Hölzer der in der zusätzlichen Vorschrift zu Kapitel 44 bezeichneten Arten	vollständige Aussetzung
44.05	Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder rundgeschält, aber nicht weiter bearbeitet, mit einer Dicke von mehr als 5 mm :	
	A. tropische Hölzer der in der zusätzlichen Vorschrift zu Kapitel 44 bezeichneten Arten	vollständige Aussetzung

III

Die Regierung des Vereinigten Königreichs verpflichtet sich, die Zollsätze ihres Zolltarifs für Tee (09.02), Mate (09.03) und die unter den Tarifnummern 44.03, 44.04 und 44.05 aufgeführten tropischen Hölzer in vollem Umfang auszusetzen.

IV

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Regierung des Vereinigten Königreichs verpflichten sich, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die obengenannten Zollaussetzungen am 1. Januar 1964 in Kraft treten.

V

Diese Verpflichtungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung des Vereinigten Königreichs werden durch die Unterzeichnung dieser Vereinbarung rechtswirksam und bleiben bis zum 31. Dezember 1965 in Kraft.

VI

Diese Aussetzungsmaßnahmen können von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung des Vereinigten Königreichs auf Antrag einer Partei erneut geprüft werden.

Diese Vereinbarung wurde in deutscher, französischer, italienischer, niederländischer und englischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland

Für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft